



[↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 2 DSGVO →](#)

---

## EU-DSGVO

### Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
  - (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
  - (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.
- 

#### Passende Paragraphen des BDSG

##### § 1 - Anwendungsbereich des Gesetzes

---

#### Passende Erwägungsgründe

- 1 - Datenschutz als Grundrecht
  - 2 - Wahrung der Grundrechte
  - 3 - Versuchte Harmonisierung der Datenschutzvorschriften durch die RL 95/46/EG
  - 4 - Einklang mit anderen Rechten
  - 5 - Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten zum Datenaustausch
  - 6 - Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus trotz Zunahme des Datenaustausches
  - 7 - Rechtsrahmen und Vertrauensbasis durch Sicherheit und Kontrolle
  - 8 - Übernahme in nationale Rechtsvorschriften
  - 9 - Unterschiedliche Schutzstandards durch die RL 95/46/EG
  - 10 - Gleichwertiges Schutzniveau trotz nationaler Spielräume
  - 11 - Gleiche Befugnisse und Sanktionen
  - 12 - Ermächtigung des Europäischen Parlaments und des Rates
- 

[↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 2 DSGVO →](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.